

## Hotline zur Bürgerinformation

### Thema:

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

---



## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### 1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher wurde für die Einleitung von Abwasser und Oberflächenwasser in die Abwasseranlage (Kanalisation und Klärwerk) eine einheitliche Abwassergebühr erhoben, die ausschließlich nach der bezogenen Trinkwassermenge berechnet wurde.

Diese Gebühr wird nun in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil aufgeteilt. Das Schmutzwasser wird weiterhin auf Basis des Frischwasserverbrauchs berechnet. Der Niederschlagswasseranteil erhält einen flächenbezogenen Gebührensatz. Dieser berechnet sich nach der Größe der versiegelten bzw. überbauten Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

### 2. Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Nach aktueller Rechtsprechung vom 11.03.2010 (VGH Baden-Württemberg, 2 S 2938/08) sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben.

### 3. Findet eine Gebührenerhöhung statt?

Nein - es findet eine Umverteilung statt. Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden zukünftig verursachergerecht auf die jeweiligen Benutzer aufgeteilt.

### 4. Wie hoch werden die Gebühren zukünftig sein?

Die Schmutzwassergebühr wird ca. 20 % niedriger sein als die bisherige Abwassergebühr.

Die Niederschlagswassergebühr wird erfahrungsgemäß zwischen 50 Cent und 1 Euro/m<sup>2</sup> liegen.

### 5. Was ändert sich mit der gesplitteten Abwassergebühr?

Gebührenbelastung nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bei Einfamilienhäusern etwa gleich, bei Mehrfamilienhäusern niedriger, bei Verbrauchermärkten höher (siehe Schema, letzte Seite der Infobroschüre).



**6. Wie erfolgt die Berechnung meiner zukünftigen Niederschlagswassergebühr?**

In Verbindung mit dem ALK (Automatisiertes Liegenschaftskataster) wird über die Struktur der vorhandenen Bebauung und der Festsetzung von Abflussfaktoren für jedes Grundstück ein sogenannter Gebietsabflussfaktor bestimmt (ergänzt um eine Schätzung der sonstigen befestigten, versiegelten Flächen, beispielsweise Dachüberstände)

Die Multiplikation des Gebietsabflussfaktors mit der Grundstücksfläche ergibt die angenommene abflussrelevante Flächen (Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr).

Im Rahmen eines Informationsschreibens wird dem Grundstückseigentümer der Gebietsabflussfaktor für sein Grundstück und die damit berechnete abflussrelevante Fläche seines Grundstückes mitgeteilt.

Dieser hat dann die Möglichkeit mit Hilfe eines Korrekturbogens Änderungen oder Abweichungen mitzuteilen.

**7. Die Angaben auf meinem Infoschreiben sind nicht korrekt, wie kann ich dies korrigieren?**

Die Hotline dient lediglich der Bürgerinformation. Änderungen und Korrekturen werden nur schriftlich entgegengenommen. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen Ihres Korrekturbogens, der Ihrem Anschreiben beiliegt, behilflich.

**8. An wen muss ich die Korrektur schicken?**

Kontaktdaten Kommune

**9. Werden spätere Änderungen der erfassten Flächen berücksichtigt?**

Ja - spätere Änderungen, z. B. Entsiegelungsmaßnahmen sind der Kommune zu melden Die Gebühr richtet sich dann nach der neuen Bemessungsgrundlage. (Kontaktdaten)

**10. Können falsche Angaben festgestellt werden?**

Es erfolgen generell stichprobenartige Überprüfungen oder Besichtigungen vor Ort. Dies ist auch der Fall bei unschlüssigen Angaben oder großen Abweichungen Ihrer Korrektur.

**11. Wie erfolgt die Abrechnung mit dem Mieter?**

Die Regelung Nebenkostenabrechnung ist nach wie vor Sache des Vermieters.



## 12. Was geschieht bei Mehrfacheigentum?

Die Anschreiben gehen an den Grundstückseigentümer. Bei Mehrfacheigentum erfolgt die Abrechnung nach den entsprechenden Eigentumsanteilen, diese werden dem Grundbuch entnommen.

Bei Überfahrtsrechten oder anderen privatrechtliche Absprachen ist die Abrechnung durch den Eigentümer zu regeln.

## 13. Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?

Regentonnen werden nicht dauerhaft über das ganze Jahr hinweg genutzt. Daher erfolgt keine Reduzierung der abflusswirksamen Fläche.

## 14. Wie wird meine Zisterne berücksichtigt?

Flächen, die an eine Zisterne **ohne** Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Wenn die Zisterne allerdings einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation besitzt, fließen die betroffenen Flächen in die Berechnungsgrundlage ein - auch wenn die Kanalisation in diesem Fall nur unregelmäßig beansprucht wird:

Die Dimensionierung des Kanalnetzes muss auf eine maximale Beanspruchung ausgelegt werden. Eine Kostenreduzierung bei der Regenwasserbeseitigung durch Zisternen ist nicht gegeben, demnach können diese nicht vergünstigt berücksichtigt werden.

## 15. Ich nutze größere Mengen meines Frischwassers zur Gartenbewässerung. Muss ich hierfür trotzdem Abwassergebühren zahlen?

Die Abwassergebühr richtet sich generell nach der Menge des verbrauchten Frischwassers. Um in diesem Fall Abwassergebühren einzusparen ist die Installation eines separaten Wasserzählers erforderlich. Nähere Informationen erhalten Sie durch die Kommunalverwaltung.

## 16. Was ist mit Flächen, von denen das Regenwasser in den Garten oder öffentliche Gewässer versickert/abläuft?

Da kein Anschluss an die Kanalisation besteht, bleibt die betroffene Fläche unberücksichtigt (gebührenfrei). Bei öffentlichen Gewässern ist zu allerdings zu prüfen, ob diese nicht in das öffentliche Kanalsystem münden.



**17. Auf meinem Grundstück sind wasserdurchlässige Pflastersteine verlegt (z. B. Aquadrain). Erfolgt hier eine Reduzierung der abflusswirksamen Fläche?**

Ja, diese Flächen werden mit dem Faktor 0,6 begünstigt. Da die Porenstruktur dieser Steine mit der Zeit alterungs- und witterungsbedingt verstopft, können diese Flächen nicht unberücksichtigt bleiben.

**18. Macht es einen Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder ein Trennsystem angeschlossen ist?**

Nein, die Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung spielt keine Rolle - lediglich das Maß der Inanspruchnahme ist entscheidend (abflusswirksame Fläche).

**19. Woher weiß ich wie groß meine versiegelten Flächen sind?**

Ihrem Informationsschreiben liegt ein maßstabsgetreuer Plan Ihres Grundstücks sowie der überbauten, bzw. versiegelten Flächen bei.

Sie können die einzelnen Flächen nachmessen oder in den Bauunterlagen nachschauen.



## VERSIEGELUNGSFAKTOREN

1. Vollständig versiegelte Flächen → Faktor 1,0

Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach) (Dachverdunstung berücksichtigt)

Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen:



2. Stark versiegelte Flächen → Faktor 0,6

Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine, Porenpflaster, Rasenfugenpflaster:



3. Wenig versiegelte Flächen → Faktor 0,3

Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine:



Dachflächen mit Schichtstärke bis zu 30 cm → Faktor 1,0

Dachflächen mit Schichtstärke mehr als 30 cm → Faktor 0,3

Flächen, die an Regentonnen oder Regenwasserzisternen **mit** Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden mit Faktor 0,7 begünstigt.

Flächen, die über Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, oder von denen das Regenwasser im Garten versickert, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

